

Berlin

Zur „Quelle C.“ ist die Identität jenes Mannes verfremdet, den Sicherheitsbeamte auf ständig wechselnden Wegen in den Saal 700 des Berliner Kriminalgerichts eskortieren. Ein Zeuge, zum eigenen Schutz in ein Phantom verwandelt: Möglichst wenige sollen ihn sehen, keiner darf seinen Namen erfahren, und was er sagt, unterliegt einem gerichtlichen Schweigegebot. Für die deutsch-iranischen Beziehungen wird der ungewöhnliche Zeuge zur bedeutsamen Figur. Quelle C. ist jener Informant, auf den sich der frühere iranische Staatspräsident Bani-Sadr stützte, als er im Berliner Mykonos-Prozeß die iranische Staatsführung der Urhebererschaft an dem Anschlag bezichtigte, dem 1992 vier iranisch-kurdische Oppositionelle zum Opfer fielen.

Quelle C. hat dem Mullah-Regime jahrelang in einflußreicher Position gedient. Auf internationalem Parkett, so berichtet der *Spiegel* unter Berufung auf Geheimdienstberichte, galt C. als Irans Mann für diffizile Verhandlungen in Sachen Geisel- und Gefangenaustausch. Im Frühjahr 1996 flüchtete C., der aus dem Regierungsapparat ausgestiegen war, vor einem Mordkommando der Mullahs aus dem Iran.

Ende September hat die Bundesanwaltschaft den Aussteiger fünf Tage lang vernommen – so viel Zeit widmet man keinem Spinner. Fünfzig Seiten umfaßt das Protokoll. Zwei Tage lang haben die Richter ihn vergangene Woche angehört – und sind noch nicht zu Ende. Die Bundesanwaltschaft sagt über den Zeugen nur soviel: „Der Eindruck von dem Zeugen ist, daß Herr Bani-Sadr vor Gericht nichts Falsches gesagt hat.“

Tiefer kann man kaum stapeln. Erstmals hat ein hochrangiger Insider des iranischen Regierungsapparats bestätigt, was Bani-Sadr bezeugte: Nicht außer Kontrolle geratene Killerkommandos planen die Terrorakte gegen iranische Regimegeg-

Unter Zugzwang

Im Mykonos-Prozeß belastet die „Quelle C.“ die iranische Staatsführung / Von Vera Gaserow

ner, sondern Institutionen des Staatsapparates. Kein Tötungsbefehl werde ohne Billigung des religiösen Führers Ali Chamenei und des Staatspräsidenten Haschemi Rafsandschani vollstreckt. Aussteiger C. hat diese Vorwürfe Bani-Sadrs durch seine Insiderkenntnisse präzisiert. Über Planung und Ausführung des Mykonos-Attentates selbst hat er offenbar nur Detailwissen aus zweiter Hand.

Doch auch die mittelbaren Erkenntnisse dürften die Strafverfolger unter Zugzwang setzen. Seit Bani-Sadrs Aussage prüft die Bundesanwaltschaft mögliche strafrechtliche Ermittlungen gegen die iranische Staatsführung. Zumindest was Staatspräsident Rafsandschani angeht, handelt es sich um eine juristisch diffizile Frage, denn das Völkerrecht kennt für die Verfolgung ausländischer Staatsoberhäupter keine festgeschriebenen Paragraphen. Sie sind der Jurisdiktion anderer Länder weitgehend entzogen. „Das bedeutet aber nicht, daß nicht gegen sie ermittelt werden muß, wenn sie auf dem Gebiet der Bundesrepublik Straftaten begehen“, urteilt Christian Tomuschat, Völkerrechtler an der Berliner Humboldt-Universität und Mitglied der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen. Nur: Einen Zugriff auf die staatlichen Repräsentanten, sofern sie auf amtliche Einladung die Bundesrepublik besu-

chen, hätten die Strafverfolger nicht.

Mit der Selbstgefälligkeit des Mächtigen hat Irans Staatspräsident mögliche Ermittlungen gegen ihn als „dümmliche Aktionen der deutschen Justiz“ abqualifiziert. Überhaupt: „Die Ereignisse“, wie Rafsandschani die Morde im „Mykonos“ jetzt tituliert, seien nicht „von so großer Bedeutung“, daß sie die Beziehungen zwischen dem Iran und dem „guten Partner“ Deutschland beeinträchtigen könnten.

Der „gute Partner“ wird schwerlich umhinkommen, das anders zu sehen. Bisher bot das schleppe Tempo des dreijährigen Verfahrens Bonns „kritischem Dialog“ immer wieder eine neue Schonfrist. Doch irgendwann ist die Zeit kein gnädiger Verbündeter mehr bei der Verdrängung längst bekannten Wissens.

Als sei nichts geschehen, zieht sich das Auswärtige Amt auf die Standardformel zurück, mit der es auch sämtliche parlamentarische Anfragen zu den Auswirkungen des Mykonos-Anschlages auf die deutsch-iranischen Beziehungen pariert: vor Abschluß des laufenden Verfahrens keine Stellungnahme. Nur: Wenn nicht noch neue Zeugen auftauchen, könnte die Beweisaufnahme im My-



AA000288